

An die
Telekom-Control-Kommission (TKK)
und die
Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH (RTR GmbH)
Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien

per E-Mail
konsultationen@rtr.at

Wien, am 12. Jänner 2011

**Betreff: Vertrag betreffend breitbandige Internetzugangslösungen sowie Voice over
Broadband-only**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ISPA erlaubt sich, im Rahmen der öffentlichen Konsultation des von der A1 Telekom Austria (A1TA) aufgelegten Vertrages betreffend breitbandige Internetzugangslösungen sowie Voice over Broadband-only (VoB) wie folgt Stellung zu nehmen:

Der vorliegende Vertrag wird von der ISPA sehr kritisch beurteilt, da dieser es den Alternativen Anbietern (ANB) nicht ermöglicht, mittels VoB ein weitgehendes Äquivalent zum klassischen Telefondienst anzubieten.

Die Gründe hierfür liegen u.A. neben einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung von VoB-Anschlüssen der A1 Telekom Austria (A1TA) sowie der ANB bezüglich der benötigten **Stromversorgung der Endkundengeräte**, in einem für die ANBs aufgrund Ihrer Kundenanzahl und -struktur gänzlich ungeeigneten **Volumensaccounting**, der Abwesenheit von **garantierten Mindestbandbreiten**, dem Anbieten von Bandbreiten welche eine **technische Realisierung von VoB-Dienst faktisch nicht zulassen**, **überhöhten und überproportional ansteigenden Entgelten**, einer **Verschlechterung der Entstörungsbedingungen** sowie einer nicht gerechtfertigte **Pflicht zur Übermittlung von nicht realisierbaren Endkundenbestellungen**. Hierzu kommen noch erhebliche Eintrittsbarrieren in Form von **administrativen und technischen Einrichtungsentgelten** sowie eine **Standard-Konfiguration** der verpflichtend zu nutzenden Modems der A1TA, welche die Transparenz des Datentransfers negativ beeinflussen und das Erbringen von ANB-Diensten auf Kundenseite sachlich ungerechtfertigt erschweren.

1. Erfolgreicher Launch von VoB am Markt fraglich

Aufgrund der geringen Anzahl der bisher realisierten VoB-Anschlüssen zweifelt die ISPA daran, ob das auf VoB-Technologie basierende und anschluss- sowie clusterübergreifende Bündelprodukt, wie auf Seite 14 des Bescheides M1/09-86 angeführt wird, tatsächlich zu

Preissenkungen geführt hat. Zu hinterfragen ist auch, ob davon gesprochen werden kann, dass das Produkt von den ANB „*erfolgreich am Markt gelauncht*“ wurde.

Vor diesem Hintergrund ist beachtlich, dass der Marktanteil der A1TA für Zugangsleistungen für Nichtprivatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten stabil bei 93% für POTS sowie 89% für 64kbit/s-Äquivalente liegt.¹

2. Ungleichbehandlung als Hemmschwelle für Kunden ein ANB Produkt zu beziehen

Probleme bestehen nach Ansicht der ISPA darin, dass Kunden sehr zurückhaltend auf ein ANB VoB-Telefonprodukt umsteigen, da diese im Gegensatz zu POTS zusätzliche Endkundenhardware sowie eine separate Stromversorgung benötigt. Dies stellt eine erhebliche Hemmschwelle für Kunden dar (Siehe auch M 1/09 -86, S. 37). Sofern die A1TA VoB-Dienste anbietet, kommt es bei deren eigenen Diensten im Gegensatz zu den Diensten der ANB jedoch zu einer Umwandlung in IP erst *außer Haus*.

Dies bedeutet, dass Kunden der A1TA im Gegensatz zu Kunden der ANB weder zusätzliche Endkundenhardware, noch einen zusätzlichen Stromanschluss zum Bezug der VoB-Leistung benötigen. Dies stellt eine sachlich ungerechtfertigte Benachteiligung der ANB dar, da hierdurch die Hemmschwelle der Kunden, von der A1 Telekom Austria zu einem ANB zu wechseln, wesentlich erhöht wird.

3. Nachbildbarkeit eines ISDN-Produktes bei einer Bandbreite von 192/192 nicht möglich

Nach Ansicht der ISPA ist die Versorgung von Business-Kunden auf Basis dieses Vertragsangebotes nicht möglich, da eine ISDN-äquivalente Leistung bei Bezug der Mindestbandbreite (192/192) technisch und somit faktisch nicht erbracht werden kann. Eine Bandbreite von 192/192 ist nicht ausreichend um zwei Kanäle unter Verwendung des G.711 Codec abzubilden, da der Bandbreitenbedarf bei 10ms *Packetization* bei rund 120k pro Kanal liegt.² Die Bandbreite von 192/192 ist somit lediglich ausreichend um einen POTS-Anschluss zu substituieren.

Die zweitgeringste Bandbreite von 384/384, welche – technisch – eine ISDN-äquivalente Abbildung zulassen würde, kostet jedoch 24,99 EUR (Anhang 6, S. 44) und liegt somit bereits 0,33 EUR über dem A1TA Basis-ISDN-Preis³ von 24,66 EUR pro Monat.

¹ TTK 20.09.2010, M2/09 -86, Begründung, Pkt. 3.1.

² Die Annahme, dass ein Datenvolumen von 2,4 GB ausreichen würde um 60h Sprachtelefonie zu ermöglichen ist somit als nicht korrekt zurückzuweisen.

³ Tarife – Telekom Austria, <http://www.telekom.at/site/produkte/festnetz/tarife/> (04.01.2010).

Die ISPA regt daher an, der A1TA aufzuerlegen ein Bandbreitenprofil von 256/256 zu einem Preis anzubieten, welches eine Nachbildbarkeit eines ISDN-Anschlusses ermöglicht.

4. Überproportionale Zunahme der Entgelte nicht nachvollziehbar

In Bezug auf die Entgelte weist die ISPA darauf hin, dass das Verhältnis zwischen angebotener Bandbreite und dem inkludierten Datenvolumen sowie dem verlangten Entgelt überproportional und nicht-linear ansteigt.

Der Preis von 11,41 EUR für eine Bandbreite von 192/192 sowie einem inkludierten Datenvolumen von 2,4 GB beinhaltet bereits die Kosten für die technische Einrichtung (DSLAM, Modem) sowie der Teilnehmeranschlussleitung. Die technischen Kosten sind unabhängig von der tatsächlichen bezogenen Bandbreite, da auch bei einer größeren Bandbreite keine zusätzliche Hardware notwendig ist. Bedingt durch diese Fixkosten, welche im Entgelt der Mindestbandbreite schon enthalten sind, sollten die Entgelte für höhere Bandbreiten sowie größere inkludierte Datenvolumen, verglichen zu den angebotenen Mindestprodukten (192/192) nur geringfügig ansteigen.

Vor diesem Hintergrund ist es für die ISPA gänzlich unverständlich warum die Entgelte für höhere Bandbreiten überproportional ansteigen. So komme es z.B. bei der VoB-Option 768/768 (10 GB um 30 EUR), verglichen mit der VoB-Option 192/192 (2,4 GB um 2,45 EUR), zu einer Abweichung von rund 1200% zwischen der Zunahme der Bandbreite und des Datenvolumen um ca. 400% sowie der Zunahme des Entgeltes um ca. 1600%.

VoB-Option (nat.)/ Bandbreite	Daten- volumen	Entgelt	Verhältnis Datenvolumen & Bandbreite gegenüber 192/192	Verhältnis Entgelt gegenüber 192/192
192/192	2,4 GB	EUR 2,45	100%	100%
384/384	5 GB	EUR 15,00	208%	612%
512/512	7,5 GB	EUR 30,00	313%	1224%
768/768	10 GB	EUR 39,00	417%	1592%

Die ISPA fordert in Anbetracht der derzeit gebräuchlichen Flatrates und der minimalen Mehrkosten für größere Bandbreiten und Datenvolumen die VOB Option ohne zusätzliche oder erhöhte Entgelte in den bestehenden xDSL Vorleistungsprofilen zu integrieren um die Nutzung des Festnetzes zu fördern.

5. Ablehnung des Volumensaccounting weil nicht praxisgerecht

Aus der Sicht der ISPA stellt das von der A1TA Abrechnung auf Basis des übermittelten Datenvolumen eine sachlich nicht gerechtfertigte Eintrittsschwelle dar, da ANB von den im Entgelt „inkludierten“ 2,4 GB Datentransfern nur profitieren können, sofern diese über einen großen sowie hinreichend diversifizierten Kundenstamm verfügen. Dies entspricht jedoch nicht der Realität, da die VoB-Produkte derzeit nur als *Ergänzungsprodukte*, jedoch nicht als Standardprodukte genutzt werden.

Zudem würde dies für ANB ein Problem darstellen, deren Kunden verstärkt angerufen werden oder 0800-Nummern konsultieren, da hierbei für die ANB im Regelfall keine Verbindungsentgelte anfallen, während der Kunde dennoch Datenvolumen in Anspruch nimmt.

Die ISPA fordert daher ein volumensunabhängiges Abrechnungsmodell.

6. Keine garantierte Mindestbandbreite benachteiligt ANB Service-Qualität

Bezüglich der nicht garantierten Mindestbandbreiten (Anhang 5, Seite 34, 2. Absatz; Anhang 4, 1. Absatz) weist die ISPA darauf hin, dass sämtliche VoIP-Dienste zu deren Betrieb zwingend eine Mindestbandbreite benötigen. Bei Unterschreiten dieser (faktisch) benötigten Mindestbandbreite kommt es zu Störungen oder zum gänzlichen Ausfall des VoB-Dienstes.

Es ist für die ISPA somit nicht nachvollziehbar, warum die A1TA bei den angebotenen Produkten keine derartige Mindestbandbreite garantiert, sondern nur hypothetisch erreichbare „up to“ Bandbreiten anführt.

Die Nutzung des VoB-Produktes durch andere Dienste ist ANB bereits vertraglich *ausdrücklich* untersagt. Aus Sicht der ANB ist es somit weder erforderlich noch hilfreich, durch nicht garantierte Mindestbandbreiten, eine missbräuchliche Nutzung des Produktes z.B. auch für VPN entgegenwirken zu wollen. Die Abwesenheit einer garantierten Mindestbandbreite birgt vielmehr für ANB die Gefahr dass es bei offensichtlichen Qualitätsproblemen keine Möglichkeit gibt eine garantierte Mindestbandbreite einzufordern.

7. Außerordentliches Kündigungsrecht bei Veröffentlichung eines neuen Standardangebotes ist grob benachteiligend

Von der A1 Telekom Austria wurde bereits in der Vergangenheit zum wiederholten Male ein außerordentliches Kündigungsrecht bei Veröffentlichung eines neuen Standardangebotes (Allgm. Teil Pkt. 17.3.2.) gefordert und ist auch im gegenständlichen Angebot enthalten. Eine derartige Klausel wäre für ANB grob benachteiligend und wurde von der TKK jedoch bis dato nicht akzeptiert und widerspricht somit der etablierten Spruchpraxis der TKK.

8. Ausschließliche Multi-User-Konfiguration vermindert Transparenz

Die Konfiguration der A1 Telekom Austria eingesetzten DSL/SDSL Modems auf „Multiuser“ (MU) (Anhang 1, FN 1) stellt für ANB ein beträchtliches Problem dar, da hierdurch die Transparenz des von der A1 Telekom Austria zur Verfügung gestellten Endgerätes verloren geht. Dies führt für die ANB zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Erbringung von ANB-Services unter Verwendung von ANB-Endgeräten.

Durch den Einsatz von Modems in der Multiuser (MU) Konfiguration werden netzwerktechnische Funktionen (wie z.B. Routing, NAT, Firewall, etc.) durch das Endgerät der A1TA übernommen. Es ist für den ANB jedoch von großer Bedeutung über die volle Kontrolle dieser Funktionen auf seiner eigenen Hardware zu verfügen, um seine Services entsprechend den Anforderungen seiner Kunden anpassen zu können.

Hierfür ist eine möglichst hohe netzwerktechnische Transparenz unabdingbare Voraussetzung, welche bei Verwendung einer MU-Konfiguration in keinsten Weise gegeben ist. Durch den Einsatz der MU-Konfiguration kommt es auch zu einem erhöhten Installationsaufwand, da es dem ANB hierdurch faktisch unmöglich ist, ohne Einsatz eines Technikers am Kundenstandort sein eigenes Equipment in Betrieb zu nehmen. Ein derartiger Technikereinsatz ist vor allem für Anbieter ohne überregionales Netz an Technikern ein fast unlösbares Problem und führt somit zu massiven Mehrkosten. Die A1TA hat die Erbringung eines solchen (entgeltlichen) Services abgelehnt.

Die Umstellung der Standard-Konfiguration auf Muti-User führt somit zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Benachteiligung der ANB und wird aus diesem Grund von der ISPA abgelehnt.

Ein Abwarten auf das von der A1TA seit längerer Zeit in Aussicht gestellte „*Remote-Access-Tool*“ stellt für die ANB keine akzeptable Möglichkeit dar. Vielmehr wird der von der A1TA vorgenommene Vorstoß im Rahmen der virtuellen Entbündelung auch die Verwendung von Modems der ANB zuzulassen als Hinweis darauf gesehen, dass deren Verwendung grundsätzlich möglich ist und aus Sicht der ISPA im Interesse des Wettbewerbs gefördert werden soll.

9. Nur Residential Profil für Serviceart VoB-only

Die ISPA hat festgestellt, dass nur die Serviceart WS VoB-only Residential von der A1TA angeboten wird. (Anhang 6) Bei den VoB-only Profilen (Anhang 5) wird im Gegensatz zu den VoB-Optionen (Anhang 4) jedoch auf keine HSI-Basisleistungen zurückgegriffen. Laut Bescheid M2/09 - 86⁴ ist die A1TA jedoch verpflichtet auch ein Business-Voice over Broadband-Zugangsprodukt anzubieten.

⁴ TTK 20.09.2010, M2/09 -86, Spruch, Pkt. B.2.1.

10. Einrichtungskosten stellen eine Eintrittsbarriere für ANB dar

Die Kosten für die Einrichtung eines VoB-Dienstes setzen sich aus verschiedenen Komponenten zusammen. Dem administrativem Einrichtungsentgelt (6.500 EUR bei nur einem Übergabepunkt, oder 1.300 EUR je Übergabepunkt; Anhang 6, Pkt. 1.1) sowie den Entgelten für die technische Einrichtung (1.962,12 EUR für alle Übergabepunkte, oder 218,01 EUR je Einzugsbereich bzw. 1453,54 EUR für Ethernet je Übergabepunkt; Anhang 6, Pkt. 1.2). Es muss zudem jedoch zumindest ein Ethernet-Übergabepunkt abgenommen werden.

Nach Ansicht der ISPA stellen diese Kosten eine erhebliche Eintrittsbarriere für ANB dar und sollten im Sinne der Förderung der Nutzung des Festnetz gänzlich gestrichen werden.

11. Keine Beschränkung der Kommunikation mit der A1TA auf die Schnittstelle

Von der A1 Telekom Austria wurde bereits in der Vergangenheit zum wiederholten Male eine Einschränkung der Kommunikationswege auf die von der A1TA eingerichtete Schnittstelle gefordert und ist auch im gegenständlichen Angebot enthalten (z.B. Anhang 7, Pkt. 2.3). Eine derartige Einschränkung wäre für ANB grob benachteiligend und wurde von der TKK jedoch bis dato nicht akzeptiert und widerspricht somit der etablierten Spruchpraxis der TKK.

Nach Ansicht der ISPA solle es für ANB auch in Hinkunft weiterhin möglich sein Ihre Kommunikation mit der A1TA über Telefon, Email und Fax abzuwickeln.

12. Verschlechterung der Entstörbedingungen durch neue, kostenpflichtige SLA

Durch die Einführung der SLA „Komfort“ kommt es zu einer erheblichen Verschlechterung der Entstörbedingungen. Eine Entstörung am übernächsten Werktag ist somit nur noch in der kostenpflichtigen SLA „Komfort“ enthalten und nicht mehr in der kostenfreien SLA „Standard“ inkludiert. Dies stellt für die ANB einen zusätzlichen Aufwand da, der nicht direkt an den Kunden weitergeben werden kann.

Zudem fordert die ISPA, dass der konkrete Service-Umfang der SLA im Vertrag selbst dargelegt wird und nicht nur einen pauschalen Verweis enthält:

„[E]s gelten sinngemäß die Leistungsbeschreibungen für das Netz-Service von A1-Telekom Austria (LB Netz-Service) in der jeweils geltenden Fassung (aufrufbar unter www.telekom.at)“ (Anhang 6, Pkt. 6)

13. Keine Verpflichtung zur Übermittlung einer Liste von nicht realisierbaren Anschlüssen


Eine Verpflichtung des ANB zur Übermittlung einer Liste von nicht realisierbaren Anschlüssen (Anhang 7, Pkt. 2.4) ist nicht gerechtfertigt. Es soll vielmehr für ANB die Möglichkeit bestehen eine derartige Liste auf freiwilliger Basis an die A1TA zu übermitteln. Die verpflichtende Übermittlung einer Liste von prospektiven Kunden an den Incumbent wird von der ISPA kritisch abgelehnt.

Ausdrücklich regen wir an, dass die Behörde mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln darauf hinwirkt, dass die A1TA die etablierte Spruchpraxis der Behörde respektiert und ein Vertragsangebot veröffentlicht, welches es den ANB ermöglicht mittels VoB Produkte anzubieten, welche ein weitgehendes Äquivalent zum klassischen Telefondienst darstellen.

Für Rückfragen oder weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ISPA Internet Service Providers Austria



Generalsekretär
Dr. Andreas Wildberger

Ergeht per E-Mail an:

- Telekom-Control-Kommission (TKK)
- RTR Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH